

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Digitale und Interkulturelle Kommunikation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden zur kompetenten Anwendung von Kommunikations-, Kultur- und Medientechniken in interkulturellen und digitalen Kontexten zu befähigen und sie zur selbstständigen Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in interkulturellen und digitalen Arbeitsfeldern zu qualifizieren.

§ 2 Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Digitale und Interkulturelle Kommunikation sind:

Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.

- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird.

§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

- (3) ¹Jede/r Studierende muss ab dem zweiten Studiensemester ein Wahlpflichtmodul „Forschung und Analyse“ und ab dem dritten Studiensemester ein Wahlpflichtmodul „Vertiefung“ gemäß den Regelungen des Studienplans wählen. ²Hierbei ist die Wahl des Wahlpflichtmoduls „Vertiefung“ erst nach dem Bestehen der Prüfungsleistung im Modul „Kulturen, Politik und Gesellschaft“ zulässig.

§ 4 Nachholung von Leistungspunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, anderer Hochschulen, Universitäten oder vergleichbarer Institutionen. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Digitale und Interkulturelle Kommunikation immatrikuliert.

§ 5 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Digitale und Interkulturelle Kommunikation wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien besteht.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten Studienseesters und dem Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten in Modulen dieses Masterstudiengangs ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 Satz 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang Digitale und Interkulturelle Kommunikation nach dem Sommersemester 2026 aufnehmen.